

Gemeindeordnung



Primarschulgemeinde Dozwil

www.dozwil.ch



Inhaltsverzeichnis

	I Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Begriff	S. 4
Art. 2	Aufgaben	S. 4
Art. 3	Schulort	S. 4
Art. 4	Zusammenarbeit	S. 4
	II Organisation	
Art. 5	Organe	S. 4
	1. Die Stimmberechtigten	
Art. 6	Ausübung der Rechte	S. 5
Art. 7	Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung	S. 5
Art. 8	Wahlen	S. 5
Art. 9	Einberufung der Gemeindeversammlung	S. 5
Art. 10	Einladung	S. 6
Art. 11	Traktanden	S. 6
Art. 12	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	S. 6
Art. 13	Offene Abstimmungen	S. 6
Art. 14	Protokoll	S. 6
	2. Die Schulbehörde	
Art. 15	Zusammensetzung	S. 6
Art. 16	Sitzungen/Beschlussfähigkeit	S. 7
Art. 17	Abstimmung	S. 7
Art. 18	Protokoll	S. 7
Art. 19	Aufgaben und Befugnisse	S. 7
Art. 20	Organisation	S. 8
Art. 21	Rücktritte	S. 8
	3. Kommissionen	
Art. 22	Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	S. 8
Art. 23	Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	S. 9
	4. Die Rechnungsprüfungskommission	
Art. 24	Zusammensetzung	S. 9
Art. 25	Aufgaben	S. 9
Art. 26	Externe Unterstützung	S. 10
Art. 27	Berichterstattung	S. 10
	5. Das Wahlbüro	
Art. 28	Zusammensetzung	S. 10
Art. 29	Aufgaben	S. 10

	6. Der Schulpräsident / die Schulpräsidentin	
Art. 30	Aufgaben und Befugnisse	S. 10
	Die Schulleitung	
Art. 31	Aufgaben und Befugnisse	S. 11
	6. Die Schulverwaltung	
	a) Der Pfleger / die Pflegerin	
Art. 32	Aufgaben und Befugnisse	S. 11
	b) Gemeindepersonal	
Art. 33	Aufgaben und Befugnisse	S. 12
Art. 34	Anstellungsbedingungen	S. 12
	III Finanzhaushalt	
Art. 35	Grundsätze	S. 12
Art. 36	Finanzplanung	S. 12
Art. 37	Budget	S. 12
Art. 38	Bewilligung von neuen Ausgaben	S. 12
Art. 39	Gebundene Ausgaben	S. 13
	IV Rechtspflege	
Art. 40	Rechtsmittel	S. 13
	V Schlussbestimmungen	
Art. 41	Inkrafttreten	S. 13



I Allgemeine Bestimmungen

Begriff

Art. 1

Die Primarschulgemeinde Dozwil ist eine Schulgemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau. Sie umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Dozwil. Sie kann sich mit weiteren Schulgemeinden zusammenschliessen und an weiteren schulischen Aufgaben beteiligen.

Aufgaben

Art. 2

Die Primarschulgemeinde erfüllt Aufgaben im Bereich der Volksschule. Sie wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Schulort

Art. 3

Standort der Primarschule ist Dozwil.

Zusammenarbeit

Art. 4

Die Primarschulgemeinde kann, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammenarbeiten. Sie kann insbesondere sich an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, mit anderen öffentlich-rechtlichen sowie mit privat-rechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.

II Organisation

Organe

Art. 5

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Schulbehörde
3. Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
4. die Rechnungsprüfungskommission
5. das Wahlbüro

1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte

Art. 6

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

Art. 7

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über, bzw. nehmen Kenntnis von:

- a) Genehmigung des Budgets und Festlegung des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes
- d) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz der Schulbehörde übersteigen
- e) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
- f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen die nach übergeordnetem Recht den Stimmberechtigten vorbehalten sind
- g) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und Beitritten zu Zweckverbänden, sofern die damit verbundenen Ausgaben die Finanzkompetenz der Schulbehörde übersteigt
- h) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde
- i) Erwerb, Veräusserung, Tausch von Grundstücken

Wahlen

Art. 8

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Präsidenten / die Präsidentin
- b) die übrigen Mitglieder der Schulbehörde
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) das Wahlbüro mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin und des Aktuars oder der Aktuarin.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen so viele Wahlmeldungen ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde in stiller Wahl als gewählt erklärt.

Einberufung der Gemeindeversammlung

Art. 9

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 20% der Stimmberechtigten beim Schulpräsidenten / bei der

Schulpräsidentin schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

Einladung

Art. 10

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der schriftlichen Einladung. Die Unterlagen mit Angabe der Traktanden sowie allfälligen Anträgen und Botschaften der Schulbehörde, werden im Normalfall nur einmal pro Haushalt abgegeben werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung ausdrücklich schriftlich verlangt.

Traktanden

Art. 11

An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die von der Schulbehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 12

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Sie sind spätestens an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Offene Abstimmungen

Art. 13

Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Protokoll

Art. 14

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten.

Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Die Schulbehörde

Zusammensetzung

Art. 15

Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten /der Präsidentin als Vorsitzender / Vorsitzende und vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich die Behörde selbst.

Sitzungen / Beschlussfähigkeit

Art. 16

Die Schulbehörde wird vom Präsidenten / der Präsidentin einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder zwei Mitglieder es verlangen. Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Behördenmitglieder anwesend ist.

Abstimmung

Art. 17

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Behördenmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende / die Vorsitzende gestimmt hat.

Protokoll

Art. 18

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 19

Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führung der Schulgemeinde
- b) Bestimmung der Entwicklungsziele der Schulgemeinde
- c) Erstellung einer rollenden, mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung
- d) Aufsicht über den Schulbetrieb als Ganzes
- e) Delegation von Aufgaben und Befugnissen an einzelne Mitglieder der Schulbehörde, die Geschäftsleitung, die Schulleitung, den Lehrkörper, Verwaltungsstellen oder Kommissionen, sofern dies übergeordnetes Recht nicht ausschliesst
- f) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte, Verabschiedung der Anträge, Botschaften und Berichte
- g) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen
- h) Beschlüsse über:
 - ◆ gebundene Ausgaben
 - ◆ neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- pro Geschäft
 - ◆ neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- pro Geschäft
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- k) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Organisationen oder Unternehmen
- l) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, die nach übergeordnetem Recht nicht den Stimmberechtigten vorbehalten sind

- m) Anstellung der Schulleitung, der Lehrkräfte, sowie des Verwaltungs- und Gemeindepersonals
- n) Regelung der Anstellungsbedingungen der Schulleitung, des Gemeindepersonals sowie der Besoldung und Sitzungsentschädigung der Behörde
- o) Beschlüsse über die Anhebung von Prozessen und Enteignungsverfahren
- p) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen der Schulleitung, von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anders bestimmt
- q) Folgende Wahlen:
 - ◆ Vizepräsident / Vizepräsidentin
 - ◆ Pfleger / Pflegerin
 - ◆ die übrigen selbständigen Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre ausserhalb der Schulverwaltung
 - ◆ Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - ◆ Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
- r) Die Festlegung von Beiträgen, Abgeltungen, Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze
- s) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihr nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind, oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

Organisation

Art. 20

Die Schulbehörde handelt als Kollegialbehörde. Der Entscheid über die Geschäfte geht von der Schulbehörde als Behörde aus. Entscheide werden von allen Behördemitgliedern in gleicher Weise getragen.

Rücktritte

Art. 21

Rücktritte von Schulbehördemitgliedern und übrigen von der Gemeinde gewählten Personen sind bis spätestens 8 Monate vor Ablauf der laufenden Amtsperiode schriftlich der Schulbehörde mitzuteilen. Der Rücktritt ist den Stimmberechtigten bekannt zu geben.

3. Kommissionen

Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Art. 22

¹ Die Schulbehörde bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder ein Gemeindereglement vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in rechtsetzenden Erlassen geordnet.

² Die rechtsgültigen Unterschriften werden kollektiv durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Aktuar oder die Aktuarin abgegeben.

³ Die Schulbehörde kann auch Kommissionen im Rahmen eines Globalbudgets mit dem Vollzug gewisser Aufgaben beauftragen.

⁴ Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen die Kommissionen Antrag an die Schulbehörde.

⁵ Die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde. Diese kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

Art. 23

¹ Die Schulbehörde bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder sie es für zweckmässig erachtet. Die Schulbehörde erteilt die Aufträge.

² Die Kommissionen erstatten der Schulbehörde Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

4. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 24

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 25

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Schulbehörde, Kommissionen und Schulverwaltung.

² Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle, die hierfür notwendig sind, vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die für eine einwandfreie Durchführung der Prüfung notwendig sind. Im Weiteren gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes.

Externe Unterstützung

Art. 26

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission bei der Schulbehörde beantragen, die Rechnung oder einzelne Bereiche davon durch eine externe Stelle prüfen zu lassen.

Berichterstattung

Art. 27

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

² Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

³ Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

5. Das Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 28

Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten / der Schulpräsidentin als Präsident / Präsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin als Aktuar / Aktuarin sowie drei weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 29

¹ Das Wahlbüro leitet die Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Die Urnenöffnungszeiten werden durch die Schulbehörde bestimmt.

6. Der Schulpräsident / die Schulpräsidentin

Aufgaben und Befugnisse

Art. 30

¹ Der Schulpräsident / die Schulpräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm / ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

² Er / Sie vertritt die Gemeinde nach aussen. Er / Sie pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Schulgemeinde berühren,

sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.

³ Er / Sie führt den Vorsitz in der Schulbehörde und an der Gemeindeversammlung.

⁴ Er / Sie führt zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Schulgemeinde und unterzeichnet mit ihm / ihr alle Beschlüsse, Protokolle und Weisungen im Namen der Schulbehörde.

⁵ In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Schulbehörde fallen, kann der Schulpräsident / die Schulpräsidentin vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Die Schulbehörde ist unverzüglich zu orientieren.

⁶ Er / Sie führt die Schulleitung.

7. Die Schulleitung

Aufgaben und Befugnisse

Art. 31

¹ Die Schulbehörde kann eine Schulleitung im Sinne der kantonalen Gesetzgebung einrichten und ihr im Rahmen der kantonalen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

² Die Schulleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führung, Überwachung und Qualifizierung der Lehrpersonen und des weiteren ihr unterstellten Personals
- b) An den Sitzungen der Schulbehörde nimmt sie mit beratender Stimme teil und verfügt über Antragsrecht.

³ Im Weiteren gelten die in der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen zum Gemeindepersonal sowie sinngemäss die Bestimmungen der Rechtsstellung der Lehrkräfte.

8. Die Schulverwaltung

a) Der Pfleger / die Pflegerin

Aufgaben und Befugnisse

Art. 32

¹ Der Pfleger bzw. die Pflegerin führt unter Beachtung der Gemeindereglemente und nach den Anweisungen der Schulbehörde die Schulverwaltung.

² Wenn die Behördenzugehörigkeit fehlt, hat er / sie an Sitzungen der Schulbehörde beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Im Weiteren gelten die Bestimmungen zum Gemeindepersonal.

b) Gemeindepersonal

Aufgaben und Befugnisse

Art. 33

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse der Schulbehörde, der Schulleitung oder der Schulpflege übertragen sind.

Anstellungsbedingungen

Art. 34

Die Schulbehörde regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest.

III Finanzhaushalt

Grundsätze

Art. 35

Die Schulbehörde ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sorgfältige Vermögensverwaltung verantwortlich. Sie sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel zielorientiert, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Finanzplanung

Art. 36

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristig ausgeglichenen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Budget

Art. 37

¹ Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget für die laufende Rechnung bewilligt.

² Für einzelne, klar abgegrenzte Bereiche kann das Budget auch als Globalbudget - verbunden mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag - vorgelegt werden.

Bewilligung von neuen Ausgaben

Art. 38

¹ Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:

- a) Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung
- b) neue Ausgaben, die im Budget der laufenden Rechnung nicht enthalten sind.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.

² Gegenstand des Ausgabenbeschlusses ist die Nettobelastung der Gemeinde, das heisst der Betrag, der sich nach Abzug der feststehenden Beiträge Dritter ergibt.

Gebundene Ausgaben

Art. 39

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.

IV Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 40

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 41

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. August 2008 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 11. Juni 2004.

Von der Schulbehörde Dozwil beschlossen am 29. April 2008.

Von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Dozwil genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2008.

Vom Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau genehmigt mit Entscheid vom 26. Juni 2008.